

Sehr geehrte/r Kollege/in

Betrifft:

Abänderung des Grenzwertes für **Funktionelle Einäugigkeit** durch das BMVIT (Mag. Schubert Wolfgang) von bisher **0,2 auf 0,1** mit Schreiben vom 14. Februar 2013

Es tritt nun eine **Funktionelle Einäugigkeit erst ab einem (besten) Visus von weniger als 0,1** (ca.10%) auf dem schlechteren Auge ein.

Für **Gruppe 1 und 2** wird somit ein **Mindestvisus** (mit oder ohne Korrektur)**je Auge von min. 0,1** gefordert. Bei Nichterreichen dieses Grenzwertes besteht Funktionelle Einäugigkeit.

Damit sind nun die Visus-Grenzwerte klarer nachvollziehbar.

Es hat sich für Sie insofern eine Erleichterung in der Beurteilung ergeben, da bei **Funktioneller Einäugigkeit nunmehr keine Lenkberechtigung für Gruppe 2 mehr erteilt werden kann.** (Mindestanforderungen an den Visus für Gruppe 2: 0,1 / 0,8).

Für **Gruppe 1** wird **unverändert ein binoculärer Mindestvisus von 0,5** gefordert.

Ansonsten sind die gesetzlichen Anforderungen an das Sehvermögen seit 2012 unverändert geblieben.

Ich bitte Sie, die bisherigen Kurzfassungen über das Sehvermögen und die Merksätze durch die beigelegten neuen aktuellen Versionen auszutauschen.

Kollegiale Grüße

Dr. Reinhold Hütter

Freistadt, am 22. Februar 2013